Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2485

11.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2485 DER KOMMISSION

vom 10. November 2026

zur Gewährung einer Ausnahme gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung fluorierter Treibhausgase in bestimmten, für die (Rück-)kühlung und Temperaturregelung von Werkzeugmaschinen verwendeten ortsfesten Kühlern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ab dem 1. Januar 2027 ist gemäß Anhang IV Nummer 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/573 das Inverkehrbringen von Kühlern mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial (GWP) von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, verboten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist.

(2) Am 8. Juli 2026 stellte die zuständige deutsche Behörde bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/573 (im Folgenden „Ausnahmeantrag“), um das Inverkehrbringen von bestimmten ortsfesten Kühlern in der Union zu gestatten, die für die (Rück-)kühlung und Temperaturregelung von Werkzeugmaschinen verwendet werden und deren Inverkehrbringen gemäß Anhang IV Nummer 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/573 ab dem 1. Januar 2027 verboten sein wird.

(3) Spanende Bearbeitung ist ein Fertigungsprozess, bei dem eine endgültige Form oder ein endgültiges Teil durch die kontrollierte Entfernung von Material durch Werkzeugmaschinen erzeugt wird. Werkzeugmaschinen sind ortsfeste Maschinen, die in zahlreichen Industriezweigen, darunter Maschinenbau, Automobilindustrie, Luft- und Raumfahrt, Medizintechnik und Elektronik, für die Ver- und Bearbeitung von Material verwendet werden. Solche Werkzeugmaschinen werden für die Ver- und Bearbeitung verschiedener Materialien wie Metalle, Kunststoffe, Holz und Verbundwerkstoffe verwendet. Bei den ortsfesten Kühlern, die unter den Ausnahmeantrag fallen, handelt es sich um integrierte Komponenten von Werkzeugmaschinen, die zur Wärmeableitung und zur Aufrechterhaltung der für die Hochpräzisionsfertigung erforderlichen Temperaturstabilität verwendet werden. Da moderne Werkzeugmaschinen während der Ver- und Bearbeitungsprozesse Wärme erzeugen, ist eine zuverlässige Kühlung von entscheidender Bedeutung, um Leistung, Präzision und Betriebsstabilität zu gewährleisten.

(4) Dem Ausnahmeantrag zufolge sind ortsfeste Kühler, die für solche Anwendungen für Werkzeugmaschinen verwendet werden und nicht unter das Verbot gemäß Anhang IV Nummer 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/573 fallen würden, trotz anhaltender Investitionen und Fortschritte bei der Erforschung und Entwicklung von Alternativen noch nicht in ausreichender Zahl auf dem Markt verfügbar, um die Nachfrage im gesamten Spektrum der Anwendungen für Werkzeugmaschinen auf dem Unionsmarkt zu decken. Daher ist mehr Zeit erforderlich, um sicherzustellen, dass Kältemittel mit einem GWP-Wert von weniger als 150 auf dem Markt erhältlich sind.

(5) Aus dem Ausnahmeantrag geht ferner hervor, dass solche ortsfesten Kühler in vielen Fällen speziell für einzelne Werkzeugmaschinen konzipiert, integriert und qualifiziert sind, was eine umfassende Neugestaltung, Prüfung und Neuqualifizierung des gesamten Systems bei einem Austausch erfordert. Ohne eine Ausnahme wären die Hersteller daher mit erheblichen Lieferengpässen bei einer Vielzahl von Anwendungen für Werkzeugmaschinen konfrontiert.

(6) Die Kommission hat den Ausnahmeantrag geprüft und ist der Auffassung, dass die Bedingungen gemäß Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/573 erfüllt sind. Insbesondere stehen für die betreffende Ausrüstung noch keine geeigneten Alternativen in ausreichender Zahl zur Verfügung.

([1]) ABl. L, 2024/573, 20.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/573/oj.

(7) Angesichts des begründeten Ausnahmeantrags und der außergewöhnlichen Umstände ist die Kommission der Auffassung, dass es angemessen ist, für die betreffende Ausrüstung für einen begrenzten Zeitraum eine Ausnahme zu gewähren, um die Kontinuität der Tätigkeiten in den Unternehmen zu gewährleisten, während für die Entwicklung und Einführung konformer Alternativen genügend Zeit eingeräumt wird. Ein Zeitraum von vier Jahren ist gerechtfertigt und verhältnismäßig, um diese Ziele zu erreichen.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/573 eingerichteten Ausschusses für fluorierte Treibhausgase —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Anhang IV Nummer 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/573 wird das Inverkehrbringen ortsfester Kühler mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und die speziell für die (Rück-)kühlung und Temperaturregelung konzipiert und in Werkzeugmaschinen für die Materialverarbeitung integriert sind, genehmigt, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der genannten Verordnung gekennzeichnet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN